



Amt der Wiener Landesregierung

Dienststelle: Magistratsdirektion
Geschäftsbereich Recht
Verfassungsdienst und
EU-Angelegenheiten

Adresse: 1082 Wien, Rathaus
Telefon: 4000-82345
Telefax: 4000-99-82310
e-mail: post@md-v.wien.gv.at
DVR: 0000191

MD-VD - 1132/10

Wien, 4. November 2010

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Elektrizitätswirt-
schafts- und -organisationsgesetz
2010 und das Energie-Control-
Gesetz erlassen werden;
Begutachtung;
Stellungnahme

zu BMWFJ-551.100/0063-IV/1/2010

An das
Bundesministerium Wirtschaft,
Familie und Jugend

Zu dem mit Schreiben vom 7. Oktober 2010 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetz-
zes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stel-
lung genommen:

Allgemeines:

Eingangs wird ausdrücklich auf die gemeinsame Länderstellungnahme vom 2. September 2010, Zl. VSt-4900/34, und den Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 1. Oktober 2009, Zl. VSt-4900/17, hingewiesen. Der gegenständliche Entwurf berücksichtigt die darin geäußerten Bedenken in keiner Weise und wird daher in dieser Form abgelehnt.

Der Entwurf sollte grundlegend und unter Berücksichtigung dieser Ausführungen überarbeitet werden. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass das 3. Binnenmarktpaket nur im zwingend erforderlichen Ausmaß umzusetzen ist und Kompetenzverschiebungen nur vorgenommen werden dürfen, wenn dies aus zwingenden rechtlichen Gründen erforderlich ist.

Weiters ist die Schaffung von Sonderzivilrecht zu vermeiden (§§ 19 Abs. 1, 76 Abs. 4, 82 Abs. 3 und 4 EIWOG). Falls ein Anpassungsbedarf besteht, ist dieser in den bestehenden zivilrechtlichen Gesetzen vorzunehmen.

Auch die zahlreichen Verordnungsermächtigungen werden abgelehnt, sofern sie nicht zum Vollzug zwingender Bestimmungen der Binnenmarktrichtlinie erforderlich sind.

Festgehalten wird weiters, dass die Darstellung der finanziellen Auswirkungen des Vorhabens nicht den mittels Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 14 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz festgelegten Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung neuer rechtsetzender Maßnahmen entspricht. Weder der übermittelte Gesetzentwurf noch die vorliegende Regierungsvorlage führen die finanziellen Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften aus. Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen ist somit grob mangelhaft.

Auch die Kosten für die regulierungsfremden Aufgaben (vgl. § 32 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz) sind nicht dargestellt. Es wäre ein Vergleich der Kosten bei Ausgliederung und bei Vollzug durch die staatliche Verwaltung aufzunehmen und die Kosten der Regulierungsbehörde darzustellen.

Zu den einzelnen Vorschriften:

A. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010

Zu § 1:

Die erforderliche Umsetzung der Binnenmarkttrichtlinie im Strombereich hat grundsätzlich auf Basis der vom Bundes-Verfassungsgesetz vorgegebenen Kompetenzlage zu erfolgen. Kompetenzverschiebungen dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn dies aus zwingenden rechtlichen Gründen erforderlich ist. Insbesondere bei den §§ 19, 69a, 76, 78, 81, 82, 84 und 88 Abs. 4 bis 6 des Entwurfes besteht für die vorgeschlagene Kompetenzverschiebung keine rechtlich ausreichende Begründung. Sie wird daher abgelehnt.

Zu § 7 Z 32:

Die Grenzen für die Einordnung als „Kleinunternehmen“ sind viel zu hoch angesetzt. Bei einer Beibehaltung dieser Grenzen würden zahlreiche Unternehmen unter die Grundversorgung fallen.

Auch ist zu beachten, dass die Energielieferanten nicht über die notwendigen Informationen verfügen, um die vorgesehene Klassifizierung von Kunden vornehmen zu können.

Zu § 8:

In § 8 Abs. 2 sollten folgende Sätze entfallen: „Änderungen dieser Regeln sind nur in Ausnahmefällen zulässig. Diese Änderungen müssen erwähnt und ordnungsgemäß begründet werden.“

Die kaufmännische Geschäftsgebarung einschließlich der Bewertungsrichtlinien für Instandhaltung und Investitionen erfolgt nach handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften. Für die Freigabe von Änderungen ist ausschließlich der Wirtschaftsprüfer zuständig. Jede anderweitig zusätzlich angedachte Begutachtung bzw. Bewertung durch die E-Control GmbH, die nicht dem Rechnungslegungsgesetz entspricht und gegebenenfalls auch in Widerspruch zum geprüften Jahresabschluss steht, ist abzulehnen.

Zu § 17 Abs. 3 Z 15 und § 80 Abs. 3 Z 8:

Die Verpflichtung, dem Kunden jedenfalls eine monatliche Zahlung anzubieten, berücksichtigt nicht, dass Energieunternehmen zum Teil Zahlungen zehnmal jährlich vorsehen. Eine Umstellung der Verrechnungssysteme würde zusätzlichen Aufwand und Kosten für Verteilernetzbetreiber und Lieferanten bedeuten. Darüber hinaus sollte die konkrete Ausgestaltung der Zahlungsmodalitäten im Zuge der Erstellung und Genehmigung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgen.

Zu § 17 Abs. 5 und § 18 Abs. 1:

Diese Bestimmungen haben einen ähnlichen Inhalt und sollten zusammengefasst werden, wobei jedenfalls auch die Möglichkeit der Verständigung in elektronischer Form ausreichend sein muss.

Zu § 19:

Die Festlegung von Qualitätsstandards für Netzdienstleistungen durch Verordnung der Regulierungsbehörde steht in Konkurrenz zu den Grundsatzbestimmungen des § 17 über die Festlegung der Bedingungen des Netzzuganges und wird daher abgelehnt.

Zur Haftung ist anzumerken, dass schon derzeit entsprechende Qualitätsstandards in den geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestehen und die Netzbetreiber vertraglich verpflichtet sind, diese einzuhalten. Die Festlegung von Entschädigungs- und Erstattungsregelungen bei Nichteinhaltung von Mindeststandards, die über die bestehenden Haftungsregeln hinausgehen, sind weder gemeinschaftsrechtlich geboten noch sachlich gerechtfertigt. Die Neufassung des § 19 sollte daher entfallen.

Sollte diese Regelung dennoch beibehalten werden, ist jedenfalls sicher zu stellen, dass im Verordnungsweg keine verschuldensunabhängige Haftung festgelegt werden kann.

Zu § 22 Abs. 2:

Es wird vorgeschlagen, die derzeit bestehende Formulierung insoweit beizubehalten, als die Klage eines Netzzugangsberechtigten erst nach Zustellung des Bescheides der Regulierungsbehörde eingebracht werden kann.

Die im Entwurf vorgesehene Regelung hätte zur Folge, dass Klagen etwa auf Netznutzungsentgelte einer vorherigen Streitschlichtung bei der Regulierungsbehörde bedürften. Das würde eine Streitschlichtungsflut bei der Energie-Control Kommission auslösen.

Zu § 23 Abs. 2 Z 1:

Die in § 23 Abs. 2 Z 1 vorgesehene Verpflichtung des Regelzonenführers zur Bereitstellung der Systemdienstleistung (Leistungs-Frequenz-Regelung) sollte dahingehend ergänzt werden, dass diese „in Abstimmung mit dem Bilanzgruppenkoordinator in marktkonformer Weise“ zu erfolgen hat.

Zu § 23 Abs. 2 Z 16:

Wenn von den Regelzonenführern Änderungen der Marktregeln oder neue Marktregeln mit der Regulierungsbehörde oder der Agentur abgestimmt werden, so wäre auch eine Einbindung aller anderer Marktteilnehmer vorzusehen.

Zu § 36:

§ 36 sollte ersatzlos gestrichen werden.

Nach Art. 29 der Richtlinie 2009/72/EG ist der Betrieb eines Kombinationsnetzes zulässig und daher keine eigene Genehmigung erforderlich.

Zu § 40 Abs. 1 Z 15:

Da die Erzeuger im Wettbewerb stehen, müssen die mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verbundenen wirtschaftlichen Nachteile (insbesondere finanzielle Aufwendungen) umfassend abgegolten werden. Es wäre daher der Abschluss von Vereinbarungen „gegen angemessenes Entgelt“ vorzusehen. Auch wäre bei der Sicherstellung der notwendigen Schwarzstart- und Inselbetriebsfähigkeit durch die Übertragungsnetzbetreiber eine Kooperation mit Verteilernetzbetreibern vorzusehen.

Weiters ist zu beachten, dass Erzeugungsanlagen in der Regel am Verteilernetz angeschlossen sind. Es ist daher eine entsprechende Ergänzung bei den Pflichten des Verteilernetzbetreibers vorzusehen.

Zu § 42:

§ 42 Abs. 8 hat zu entfallen, da diese Regelung sachlich nicht gerechtfertigt ist und einen nicht begründeten Verwaltungsaufwand nach sich ziehen würde.

Der Gesetzentwurf differenziert in § 42 richtlinienkonform hinsichtlich der Unbundling-Bestimmungen zwischen Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber und berücksichtigt damit, dass sowohl nach Erwägungsgrund 26 der Richtlinie 2009/72/EG als auch nach dem Auslegungsvermerk der Kommission die **Entflechtungsbestimmungen der Verteilernetzbetreiber substantiell unverändert bleiben sollen**. Nicht nachvollziehbar ist, dass die Erläuterungen von einer Gleichstellung zwischen Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber ausgehen. **Die Erläuterungen zu § 42 Abs. 3 und Abs. 3 Z 4 sowie Abs. 6 sind daher jedenfalls zu streichen.**

Zu § 47:

Um das behördliche Handeln exakt zu determinieren, ist im zweiten Satz des § 47 die derzeit bestehende Formulierung "soweit dies zur Erreichung eines wettbewerbsorientierten Marktes erforderlich ist", beizubehalten.

Zu § 48 Abs. 2:

Die Einräumung einer Parteistellung für bestimmte Sozialpartner im Kostenfeststellungsverfahren wird mangels sachlich gerechtfertigter Gründe sowie aus datenschutzrechtlichen und europarechtlichen Erwägungen abgelehnt. Deren Mitwirkung im Regulierungsbeirat wird als ausreichend angesehen.

Zu § 50:

Das in § 50 vorgesehene Regulierungskonto wird jedenfalls abgelehnt. Es bietet weder für die Behörde noch für die Netzbetreiber einen Mehrwert, bewirkt aber einen zusätz-

lichen Aufwand. An Stelle dessen sollte ein Mechanismus zur raschen Anerkennung von Investitionen vorgesehen werden.

Zu § 51 und § 58:

Zu beachten ist, dass einige Leistungen durch einzelne Kunden verursacht und diesen einzeln verrechnet werden. Es ist nicht verständlich, warum derartige Kosten künftig von allen Netzkunden zu tragen sind.

Die diesbezüglichen Bestimmungen der §§ 51 und 58 sind daher zu streichen.

Wenn jedoch derartige Leistungen tatsächlich nicht mehr dem Verursacher verrechnet werden dürfen, wären diese bei der nächsten Tarifierung in die Kostenbasis aufzunehmen und müssten zu den unbeeinflussbaren Kosten zählen.

Zu § 53 bis 55:

Die angestrebte Belastung der österreichischen Erzeuger entspricht nicht dem Prinzip der Kostenverursachungsgerechtigkeit und stellt eine Diskriminierung der Erzeugung gegenüber anderen Netzbenutzern (Endverbraucher) im gleichen Netzbereich dar, weil diese im Vergleich zur Erzeugung bestimmte Entgelte (Systemdienstleistungsentgelt) nicht bezahlen müssen.

Dies würde insbesondere im europaweiten Wettbewerb die Konkurrenzfähigkeit der österreichischen Erzeuger beeinträchtigen und könnte eine Stilllegung bzw. einen verringerten Neubau von Stromerzeugungsanlagen bewirken, was eine Verringerung der Versorgungssicherheit und einen vermehrten Import von ausländischem (Atom-) Strom nach sich ziehen könnte.

Durch den zu erwartenden Investitionsstopp in neue und bestehende Erzeugungsanlagen könnten auch die in der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und

des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen sowie die in der Energiestrategie Österreich determinierten Ziele nicht erreicht werden.

In § 53 Abs. 1 ist daher die Verpflichtung zur Entrichtung des Netzverlustentgeltes für Einspeiser zur Gänze zu streichen.

In § 55 ist jeweils die Verpflichtung des Netznutzers durch die Verpflichtung des Entnehmers zu ersetzen; die Bestimmung des § 55 Abs. 8 hat zur Gänze zu entfallen.

Zu § 56:

Die Festlegung, dass der überwiegende Teil der Gesamtkosten der Sekundärregelung durch das Systemdienstleistungsentgelt zu tragen ist, widerspricht der Kostenverursachungsgerechtigkeit und stellt eine Diskriminierung der Erzeuger gegenüber den anderen Netzbenutzern dar, die die Sekundärregelung für die Abdeckung von Lastschwankungen gleichermaßen benötigen.

In § 56 Abs. 1 sollte daher im zweiten Satz die Formulierung „und jenen Anteil der Kosten für die erforderliche Arbeit, der nicht durch die Entgelte für Ausgleichsenergie aufgebracht wird“ und im dritten Satz die Formulierung „wobei zu gewährleisten ist, dass der überwiegende Anteil an den Gesamtkosten der Sekundärregelung durch das Systemdienstleistungsentgelt getragen wird“ gestrichen werden.

Zu § 59 Abs. 1:

Die Kosten für die Einführung und den Betrieb des Gesamtsystems, das erforderlich ist, um die Anforderungen, die der Regulator hinsichtlich intelligenter Messgeräte per Verordnung festlegt, erfüllen zu können, sind in den Entgelten zu berücksichtigen. Um gleichzeitig die Investitionssicherheit für die Verteilernetzbetreiber und die Prüfbarkeit der Effizienz des Gesamtsystems durch die Regulierungsbehörde sicher zu stellen, sind die Investitionen vor Auftragserteilung und Installation zu genehmigen.

Weiters sind in den Investitions- und Betriebskosten insbesondere die Kosten für die tägliche Ablesung von Lastprofilen sowie die Datenlieferung an die Kunden zu berücksichtigen. Das Gesamtsystem ist zur Vermeidung späterer Stranded Investments so auszulegen, dass die Lastprofile aller Kunden täglich zur Verfügung gestellt werden können und künftige „Smart Grid“ Funktionen unterstützt werden. Die Genehmigung und Anerkennung der Kosten sollte unabhängig davon sein, ob die Investitionen durch den Netzbetreiber selbst oder einen ausgelagerten Dienstleister getätigt werden.

Sofern und nur solange die zum Betrieb der intelligenten Messgeräte erforderlichen Telekommunikationskomponenten auch für kommerzielle Telekommunikationsdienste genutzt werden, sind angemessene anteilige Kosten in Abzug zu bringen.

Zu § 59 Abs. 2:

Für die Ermittlung der Zielvorgaben ist ein objektives Verfahren und deren bescheidmäßige Festsetzung im Gesetz vorzusehen.

In § 59 Abs. 2 ist vorgesehen, dass neben der Gesamtunternehmensbetrachtung auch einzelne Teilprozesse für die Ermittlung von Effizienzziel-Vorgaben herangezogen werden können. Das läuft auf ein Prozesskostenbenchmarking hinaus, das abgelehnt wird.

Zu § 59 Abs. 4:

Der Drittmarktvergleich wird als unsachlich abgelehnt.

Zu § 59 Abs. 6:

Als nicht beeinflussbare Kosten sind alle gesetzlich vorgegebenen Kosten aufzunehmen, wie z. B. auch Landesabgaben, die zur Finanzierung von Energieeffizienzmaßnahmen aufgewendet werden. Die Aufzählung der nicht beeinflussbaren Kosten in

dem vorliegenden Entwurf ist daher - auch wenn es sich hierbei lediglich um eine demonstrative Aufzählung handelt - unzureichend und in Z 5 jedenfalls wie folgt zu ergänzen:

„5. Abgaben, Zuschläge **und sonstige Kostenkomponenten** auf Grund gesetzlicher Vorschriften;“

Abgelehnt wird auch die Regelung, dass nähere Kostenarten durch Verordnung der Regulierungskommission festzulegen sind. Die Kostenbasis der Verteilnetzbetreiber wird per Bescheid nach § 59 EIWOG festgelegt. Eine zusätzliche Verordnungsermächtigung der Regulierungsbehörde ist systemwidrig und widerspricht den Anforderungen an den Rechtsschutz, die durch den Bescheid nach § 59 EIWOG bestehen.

Zu § 59 Abs. 7:

Die Kostenkürzung der Förderungen und Beihilfen wird abgelehnt. Mit diesem Ansatz gehen die Anreize für die Unternehmen verloren, mögliche Förderungen zu beantragen. Da vereinnahmte Förderungen und Beihilfen bereits im Rahmen der Kostenprüfung von der Kostenbasis abgezogen werden, würde ein Abzug im Zuge der Tarifierung einen Doppelabzug zur Folge haben.

Zu § 60:

In der Kapitalbasis des Abs. 2 sind die Vorinvestitionskosten zu berücksichtigen. Bei der Festsetzung der Finanzierungskosten muss darauf abgestellt werden, dass die Finanzierung von zukünftigen Investitionen gesichert ist.

Zu § 62 Abs. 3:

Diese Bestimmung sieht bei der Kostenwälzung einen Anteil der Bruttokomponente von max. 80 % vor - das bedeutet eine weitere Verschiebung in Richtung Bruttokomponente. Diese Verlagerung wird abgelehnt. 2009 wurde die Brutto/Nettoaufteilung

zwischen Verteilernetzbetreibern, Verbund-Austria Power Grid AG (APG) und E-Control GmbH vertieft diskutiert und wurde mit 70 % Brutto- und 30 % Nettoanteil eine Aufteilung gefunden, der alle Seiten zustimmen konnten. Für eine neuerliche Übergewichtung des Bruttoanteils besteht derzeit weder zeitlich noch inhaltlich eine Notwendigkeit.

Zu § 64 Abs. 1 Z 1 lit. a:

§ 64 Abs. 1 Z 1 lit. a müsste lauten: Österreichischer Bereich: das Höchstspannungsnetz sowie die Umspannung von Höchst- zu Hochspannung der Verbund-Austrian Power Grid AG ausgenommen (statt: sowie) das Höchstspannungsnetz und die Umspannung von Höchst- zu Hochspannung der WIEN ENERGIE Stromnetz GmbH und der EVN Netz GmbH;

Zu § 67 Abs. 2 Z 1 und § 69:

Diese Bestimmungen haben zu entfallen, da § 51 Abs. 1 vorsieht, dass alle Leistungen, welche von Netzbetreibern und Regelzonenführern in Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtung erbracht werden, über die Systemnutzungsentgelte abgegolten werden. Die Verrechnung der Kosten für die Primärregelung über die Systemnutzungsentgelte steht in Widerspruch zu § 67 Abs. 2 Z 1 sowie zu § 69 Abs. 1, wonach die Kosten für die Primärregelung durch Erzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 5 MW zu tragen sind.

Eine Kostentragung durch die Erzeuger hat zu entfallen, da die Kosten der Aufbringung der Primärregelleistung gemäß § 51 Abs. 1 Teil der Systemnutzungstarife sind.

Zu § 69a Abs. 1:

Diese Regelung stellt eine Grundsatzbestimmung dar und ist daher entsprechend zu bezeichnen.

Zu § 76:

Die geplante Dauer von drei Wochen für den Wechsel des Lieferanten bzw. der Bilanzgruppe kann im bestehenden Wechselprozess umgesetzt werden, wobei der Wechsel auf Basis von Wechselstichtagen (jeweils zum Monatsbeginn) beibehalten werden kann. Ein Abgehen von der bestehenden Systematik hätte eine Neugestaltung der IT-Landschaft für den Wechsel- und Abrechnungsprozess sowie auch des Clearings zur Folge.

Die in § 76 Abs. 3 vorgesehene (de-)zentrale Plattform wird aus verfassungs- und datenschutzrechtlichen Gründen abgelehnt. Sie ist kostenintensiv und überflüssig. Die beabsichtigte zwangsweise Vorrats-Datenspeicherung geht weit über die Vorratsdatenspeicherung von Verbindungsdaten der Telekom- und Internetdienstnutzung der österreichischen Bürger hinaus.

In der Richtlinie 2009/72/EG wird nur die Wechselfrist determiniert. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Regulierungsbehörde eine Verordnungsermächtigung zur Regelung im Zuge der (de)zentralen Zählpunktdatenbank erteilt werden soll. Ein nationaler Datenpool wird daher aus datenschutz- und verfassungsrechtlichen sowie aus wirtschaftlichen Erwägungen strikt abgelehnt. Die Bestimmung hat zur Gänze zu entfallen.

Zu § 79:

In § 79 Abs. 7 sollte vorgesehen werden, dass die Nachweise für die Teile der Strombezüge entfallen können, die im Herkunftsnachweissystem gemäß § 72 ElWOG, gemäß §§ 8 und 9 des Ökostromgesetzes bzw. gemäß den Bestimmungen in Art. 15 der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen belegt sind.

Zu § 80:

In § 80 Abs. 1 sollten in Anlehnung an das Telekommunikationsgesetz die Prüfungsfrist und der Prüfungsumfang der Regulierungsbehörde klargestellt werden.

In § 80 Abs. 2 sollte auch eine elektronische Übermittlung vorgesehen werden.

Zu § 81 Abs. 4:

Auf Grund der großen Datenmengen sollten nicht sämtliche gespeicherte Verbrauchsdaten erfasst sein, sondern wäre eine zeitliche Begrenzung, etwa auf die Daten der letzten 12 Monate, zweckmäßig. Dabei ist zu bedenken, dass auch die Energieverbrauchsdaten nach Abs. 3 Z 6 übermittelt werden.

Zu § 82 Abs. 3:

Da es Vertragsverletzungen geben kann, bei denen eine zweimalige Mahnung und ein eingeschriebener Brief nicht zweckmäßig sind (etwa bei sicherheitsrelevanten Aspekten), wäre die Bestimmung unter diesem Aspekt zu überarbeiten. Auch wird angemerkt, dass die vorgesehene Form der Mahnung mit Kosten verbunden ist, die letztlich den Kunden treffen.

Zu § 83:

Die zwingende Einführung von Smart Metering in § 83 Abs. 1 widerspricht der Richtlinie. Die dadurch entstehenden hohen Kosten müssen von der Regulierungsbehörde berücksichtigt werden.

Die Kostenbasis der Netzbetreiber wird per Bescheid nach § 59 festgelegt. Eine zusätzliche Verordnungsermächtigung der Regulierungsbehörde in § 83 Abs. 2 ist sys-

temwidrig und widerspricht den Anforderungen an den Rechtsschutz, die durch den Bescheid nach § 59 EIWOG bestehen.

Zu § 84:

Jede Bereitstellung von Daten (Papierform, Internet, Messdaten) sollte auf Kundenwunsch und nicht automatisch erfolgen, um eine „Zwangsbeglückung“ und unnötige Kosten zu vermeiden.

Die in § 84 Abs. 4 vorgesehene Verordnungsermächtigung ist überschießend und bedeutet einen weiteren regulatorischen Eingriff in den Wettbewerbsmarkt. Für diese Regelung besteht keine europarechtliche Umsetzungspflicht.

Zu § 88 Abs. 2:

Die in § 88 Abs. 2 vorgesehenen Beobachtungsaufgaben haben sich auf die Vorgaben der Richtlinie zu beschränken.

Die angeführten Datenerhebungen sind überschießend und gehen weit über die Vorgabe der Richtlinie hinaus. Diese Datenerhebungen führen zu erheblichen zusätzlichen Aufwänden, die kaum mehr administrierbar sind.

Weiters abzulehnen ist die in § 88 Abs. 2 vorgesehene Übermittlung der seitens der Landesregierungen erhobenen Daten an die Regulierungsbehörde. Der mit dieser Datenübermittlung verbundene Zweck ist nicht erkennbar und ist eine Übermittlung von Daten „auf Vorrat“ nicht gerechtfertigt.

Zu § 108:

Sofern die Bestimmung des § 48 Abs. 2 nicht im Sinne dieser Stellungnahme adaptiert wird und § 76 Abs. 3 nicht entfällt, wäre in § 108 eine entsprechende Strafbestimmung vorzusehen.

B. Energie-Control-Gesetz**Zu § 2:**

Da der Regulierungsbehörde zahlreiche Kompetenzen einzuräumen sind, die in den Kernbereich staatlicher Verwaltung fallen (z. B. die Durchführung von Hausdurchsuchungen, Energielenkung) wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass solche Befugnisse nicht einem ausgegliederten Rechtsträger übertragen werden dürfen. Die Aufgaben der Regulierungsbehörde sind strikt auf die zwingenden Vorgaben der Richtlinie einzuschränken.

Zu §§ 5 ff:

Es ist eine einzige Regulierungsbehörde auf nationaler Ebene einzurichten und ist nur ein „Organ“ mit Regulierungsaufgaben zu betrauen. Die Regulierungskommission kann nicht gleichzeitig mit dem Vorstand mit Regulierungsaufgaben betraut werden.

Ein Vorschlagsrecht der Länder für die Bestellung der Organe der Regulierungsbehörde und für die Rechtsmittelbehörde ist zwingend vorzusehen.

Zu § 9:

Es ist jedenfalls ein ordentliches Rechtsmittel gegen die Entscheidung der Regulierungsbehörde vorzusehen.

Zu § 10:

Die Regulierungskommission ist ausschließlich als Rechtsmittelbehörde einzurichten und organisatorisch von der Regulierungsbehörde zu trennen. Weiters ist vorzusehen, dass der Kommission auch ein Jurist aus dem Verwaltungs- und Energiebereich angehört.

Zu § 19:

Dem Regulierungsbeirat haben jedenfalls auch Vertreter der Länder anzugehören.

Um die im eingangs angeführten Beschluss der Landeshauptleutekonferenz geforderte Sparsamkeit zu erreichen, ist für die Finanzgebarung der Regulierungsbehörde eine effektive Aufsicht vorzusehen. Die Budgetplanung und der Jahresabschluss müssen der Kontrolle des Bundesministers und einer unmittelbaren parlamentarischen Kontrolle unterliegen. Überdies sind transparente Gehaltsschemen vorzusehen. Das Finanzierungsentgelt sollte in diesem Zusammenhang nicht von der Energie-Control Austria, sondern vom zuständigen Bundesminister festgelegt werden.

Im Übrigen wird angemerkt, dass die Deregulierungsvorschläge, welche von der aus Vertretern des Bundes und der Länder bestehenden Arbeitsgruppe ausgearbeitet wurden und auf welche sich der Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 6. September 2010 bezieht, im vorliegenden Entwurf noch nicht berücksichtigt sind, zumal die §§ 91 und 97 ElWOG als Nachfolgebestimmungen der §§ 51 und 61 ElWOG vorgesehen sind.

Für den Landesamtsdirektor:

MMag. Michael Ramharter

Dr. Peter Krasa
Obersenatsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MDS
mit dem Hinweis auf den letzten Absatz (Deregulierung)
5. MA 64
(zu MA 64 - 4066/2010)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen